

Brüssel, den 8. Juli 2019
(OR. en)

11059/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0133(NLE)**

**SCH-EVAL 119
VISA 151
COMIX 352**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	8. Juli 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10383/19
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Litauen festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Litauen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 8. Juli 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Litauen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Litauen gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich der Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 4200 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Gemäß den litauischen Verfahren muss der jeweilige Entscheidungsträger für jede Ablehnung eines Visumantrags eine Begründung verfassen, die anschließend im nationalen Visasystem gespeichert wird. Dies ist ein bewährtes Verfahren, da es im Falle einer Beschwerde das Vorhandensein einer klaren Darstellung der Ablehnungsgründe gewährleistet.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Verfahren der Personenkontrolle bei der Einreise, zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 3, 5, 11, 19, 20, 24, 25, 26, 35 und 36 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Litauen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Litauen sollte

Allgemeine Empfehlungen

1. sicherstellen, dass die Mitarbeiter der Visumstelle mit Entscheidungsbefugnis Bona-fide-Antragstellern Visa für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren erteilen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, und klare Kriterien für die Erteilung solcher Visa festlegen;
2. die Antragsteller darüber informieren, dass das Datum der geplanten Ankunft im Schengen-Raum und das Datum der geplanten Ausreise aus dem Schengen-Raum korrekt angegeben werden müssen;
3. die Kriterien für die Suche nach früheren Anträgen im Visa-Informationssystem (VIS) oder Aus-schreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) erweitern, indem eine zuverlässigere Kombination alphanumerischer Faktoren und nach Möglichkeit auch Fingerabdrücke verwendet werden;
4. eine Back-up-Lösung in Bezug auf Verarbeitung und Infrastruktur prüfen, um die ordnungs-gemäße Fortsetzung des Verfahrens zur Bearbeitung von Visumanträgen bei Worst-Case-Szenarien zu gewährleisten;
5. die Fingerabdrücke in den meisten Fällen erfassen und nur in begrenzten Fällen von der Finger-abdruckabnahme aus physischen Gründen absehen;

6. erwägen, bei vorherigen Konsultationen den zusätzlichen Schritt der Bestätigung durch die zentrale Behörde abzuschaffen, und dem zuständigen Konsulat gestatten, die Bearbeitung des Visumantrags nach einer Reaktion des konsultierten Mitgliedstaats bzw. der konsultierten Mitgliedstaaten fortzusetzen;
7. sicherstellen, dass die Daten über die Behörde, die das Reisedokument des Antragstellers ausgestellt hat, korrekt und systematisch in das VIS eingegeben werden;
8. die nationale Datenschutzbehörde konsultieren und die Datenschutzerklärung erforderlichenfalls aktualisieren;
9. sicherstellen, dass alle Felder des Online-Antragssystems mit dem Antragsformular in Anhang I des Visakodexes¹ übereinstimmen;

Botschaft in Baku

10. erwägen, Antragstellern eine Checkliste oder schriftliche Informationen über in ihrem Antrag fehlende Unterlagen auszuhändigen;
11. erwägen, insbesondere in Bezug auf Antragsteller aus Turkmenistan wieder zu der Vorgehensweise zurückzukehren, dass Antragsteller nicht persönlich vorstellig werden müssen, sofern die Bona-fide-Kriterien erfüllt und Fingerabdrücke bereits im VIS gespeichert sind;
12. dafür sorgen, dass Anträge nicht sofort aufgrund fehlender Unterlagen abgelehnt werden, sondern von den Antragstellern die Vorlage der fehlenden Belege verlangt wird;
13. den externen Dienstleister ("external service provider", ESP) verpflichten, alle Antragsteller wirksamer über den richtigen Zeitrahmen für die Abnahme von Fingerabdrücken zu informieren;
14. sicherstellen, dass der ESP den Antragstellern einheitliche Informationen über das Terminverfahren bereitstellt;
15. seine Vorgehensweisen in Bezug auf den ESP an das Rechtsinstrument, das dessen Verpflichtungen regelt, angleichen oder aber das Rechtsinstrument an die Bedingungen vor Ort anpassen;

¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

16. für eine angemessene Ausschilderung seiner Visumstelle sorgen;
17. angemessene Zugangsmöglichkeiten für Personen mit eingeschränkter Mobilität sicherstellen;
18. eine häufigere Ausgabe kleinerer Mengen an Visummarken in Erwägung ziehen;
19. die Website der Botschaft aktualisieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Angaben vollständig und korrekt sind;
20. sicherstellen, dass die Antragsteller die gemäß dem Visaerleichterungsabkommen und der harmonisierten Liste der einzureichenden Belege erforderlichen Unterlagen vorlegen¹;
21. sicherstellen, dass die Unterschrift des Antragstellers in den dafür vorgesehenen Teilen des Antragsformulars erscheint (in Feld 37 und unter der Erklärung am Ende);
22. sicherstellen, dass Reisedokumente mit Ablehnungen so an den ESP zurückgehen, dass es dem ESP-Personal nicht möglich ist, Rückschlüsse auf die Entscheidung des Konsulats über den Visumantrag zu ziehen;
23. zur Praxis zurückkehren, Dokumente wie in der Rechtsvorschrift vorgesehen in Beuteln mit Reißverschluss zu übermitteln;
24. dem ESP klare Anweisungen zur obligatorischen Löschung der Daten der Antragsteller unmittelbar nach der Übermittlung an das Konsulat erteilen und die Umsetzung genau überwachen; die Bestimmungen des Rechtsinstruments überarbeiten, um die Konformität mit Anhang X des Visakodexes zu gewährleisten;
25. dafür sorgen, dass bei Kontroll- oder Prüfbesuchen bei dem ESP auf technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen eingegangen wird, um sicherzustellen, dass der ESP die Datenschutzbestimmungen einhält;

Generalkonsulat in Kaliningrad

26. erwägen, klare Vorschriften für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Annullierung oder Aufhebung eines Visums einzuführen;
27. den Konsularbeamten Anweisungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung des Anhangs VI des Visakodexes erteilen;

¹ Durchführungsbeschluss C(2015) 1585 der Kommission vom 16.3.2015.

28. erwägen, die Praxis der Anbringung eines Zulässigkeitsstempels in dem Reisepass für das Dokument für den erleichterten Transit ("FTD") abzuschaffen;
29. das Formblatt für die Verweigerung eines FTD so anpassen, dass das Land angegeben wird, auf dem der Treffer im SIS beruht;
30. erwägen, Antragstellern bei der Beantragung eines FTD eine entsprechende Bestätigung auszuhandigen;
31. das Formular für die schriftliche Beschreibung der geplanten Reise so anpassen, dass bereits im Antragsformular enthaltene Informationen nicht erneut angegeben werden;
32. sicherstellen, dass alle entsandten und örtlichen Bediensteten das Verfahren für die Visumaufhebung gemäß Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Visakodexes kennen und ordnungsgemäß anwenden und dass abhängig von der Situation des jeweiligen Antragstellers und von den Belegen die geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um einen weiteren Verwaltungsaufwand zu vermeiden;
33. sicherstellen, dass die Antragsteller die erforderlichen Unterlagen entsprechend der harmonisierten Liste der einzureichenden Belege vorlegen¹;
34. eine sichere Aufbewahrung aller Stempel nach der Arbeitszeit prüfen;
35. das elektronische System für die Speicherung von FTD- und FRTD-Daten (FRTD = Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr) modernisieren und effizienter gestalten, um die reibungslose, rasche und zuverlässige Kommunikation zwischen denjenigen Behörden, die die Dokumente ausstellen, und denjenigen, die sie an der Grenze überprüfen, oder gegebenenfalls den Behörden anderer Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
36. sicherstellen, dass das Verfahren für die Ausstellung von FTD vollständig mit den Bestimmungen des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Verpflichtung, das Verfahren für die vorherige Konsultation nach Artikel 22 des Visakodexes in Bezug auf russische Staatsangehörige durchzuführen, zu denen die zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats eine Konsultation vorschreiben, in Einklang steht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ Durchführungsbeschluss C(2016) 3347 der Kommission vom 6.6.2016.